



Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgedruckte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten mit oder ohne Streuwerk
Zulässiges Gesamtgewicht:	6500 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	1000 kg
Zulässige Achslast:	6400 kg
Spurweite je nach Achse und Felgeneinpräblöfefe:	1550 mm bis 1560 mm oder 1650 mm bis 1660 mm
Betriebsbremsanlage:	Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung, Prüfzeichen F 1189 Ausführung B keine
Anhängekupplung:	
Maße über alles:	
Länge: ohne oder mit Streuwerk	5670 mm oder 6250 mm
Breite: ohne oder mit Streuwerk	2190 mm oder 2200 mm
Höhe: je nach Bereifung, Bordwänden und mit oder ohne Streuaggregat	1620 mm bis 2800 mm



Kraftfahrt-Bundesamt
 Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg
 ABE Nr. F405



Kraftfahrt-Bundesamt
 Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg
 ABE Nr. F405

- 4 -

Die Anhänger müssen mindestens mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift "25", das § 58 Abs. 2 StVZO entspricht, an der Fahrzeugrückseite ausgerüstet sein; ist das Schild zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite des Fahrzeugs sichtbar sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeuge mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

das Stützrad vollständig angehoben und gesichert,

bei Ausrüstung mit Streuwerk die Streuwalzen durch die Schutzvorrichtung abgedeckt sowie

der Leuchtenträger mit den lichttechnischen Einrichtungen und dem Kennzeichen angebracht sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18

Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugteile ausgefüllt, so ist darin unter Nr.1, Fahrzeug- und Aufbautyp, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbautyp, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Beglaubigt:

Flensburg, den 10. April 1990

Im Auftrag
 Wegner

(Müller)
 Regierungssekretär

-Dienststiegel-

Es wird bescheinigt,
 daß der **ANHÄNGER, ACKERWAGEN**

mit der

Fahrzeug-Identifizierungsnummer
 dem durch diese Betriebslaubnis genehmigten Typ - Ausführung - entspricht.

Stadtlöhn, den

Maschinenfabrik KEMPER GmbH

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: F405

Fahrzeugart: Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp: E 5200 T

Inhaber der ABE Maschinenfabrik Kemper GmbH
 und Hersteller: 4424 Stadtlöhn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.